

Einwendungen der

**GEMEINDE
RÜDERSDORF BEI BERLIN**

im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Antrag der

**VATTENFALL EUROPE
WASTE-TO-ENERGY GMBH**

auf Genehmigung einer

**ANLAGE ZUR VERWERTUNG
ODER BESEITIGUNG
FESTER ABFÄLLE DURCH
VERBRENNUNG**

REG-NR.G 98/05

23.FEBRUAR 2006

Gutachter:



Christian Tebert
Ökopol GmbH
Institut für Ökologie und Politik
Nernstweg 32-34
D-22765 Hamburg

Inhalt

1. HINTERGRUND.....	3
2. WESENTLICHE EINWENDUNGEN GEGEN DEN GENEHMIGUNGSANTRAG.....	4
3. FORDERUNG NACH EINER VERMINDERUNG DER ZUSATZBELASTUNG DER SCHUTZGÜTER DURCH DIE BEANTRAGTE ANLAGE.....	4
2.1. KLIMASCHUTZ.....	5
2.2. BESTE VERFÜGBARE TECHNIKEN	6
2.2.1. Lärm- und Luftbelastung durch An- und Abfahrten.....	6
2.2.2. Luftbelastung durch Schornsteinemissionen	7
4. FORDERUNG NACH EINER BESSEREN UNTERSUCHUNG DER VOR- UND ZUSATZBELASTUNG	10
5. QUELLEN	11

1. Hintergrund

Die Firma Vattenfall Europe Waste-to-Energy GmbH (im Folgenden "Vattenfall") plant auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin den Bau und Betrieb einer Müllverbrennungsanlage mit einer Jahreskapazität von maximal 250.000 Tonnen. Mit der Anlage soll aus vorbehandelten Abfällen und aus Gewerbeabfällen für das benachbarte Zementwerk bis zu 32,5 MW Strom erzeugt werden. Die aktualisierten Antragsunterlagen tragen das Datum 23.12.2005 und sind beim Landesumweltamt mit der Antragsnummer G 98/05 registriert.

Für das Bauvorhaben muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde hat der Fa. Vattenfall am 10.8.2005 den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung mitgeteilt. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde als Teil der Antragsunterlagen von Vattenfall eingereicht.

Die Gemeinde Rüdersdorf hat nach Aufforderung der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 15.1.2006 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht zur Prüfung des Genehmigungsantrags noch Unterlagen zu 21 genehmigungsrelevanten Themenbereichen fehlen, die z.T. auch bereits von der Genehmigungsbehörde mit Schreiben an Vattenfall vom 10.8.2005 anfordert wurden (z.B. Aussagen zur Toxikologie, zur Abwärmenutzung und zur Schienenanbindung).

Mit Schreiben vom 30.1.2006 hat die Gemeinde Rüdersdorf grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und begründet, warum der Antrag von Vattenfall auf vorzeitigen Baubeginn abgelehnt wird.

Ebenfalls am 30.1.2006 hat die Gemeinde zum Genehmigungsantrag G 98/05 Stellung bezogen und erläutert, warum Eigentumsrechte und Rechte verletzt werden, die sich aus der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes Art. 28 II ergeben (bzw. aus Art. 97 der Landesverfassung Brandenburg).

Im Folgenden erläutert die Gemeinde gegenüber der Genehmigungsbehörde noch einmal detailliert ihre Stellungnahme und konkretisiert die Einwendungen zum Genehmigungsantrag G 98/05 durch Forderungen an den Antragsteller.

2. Wesentliche Einwendungen gegen den Genehmigungsantrag

Das Grundgesetz sichert in Artikel 28 II (bzw. Art. 97 der Landesverfassung Brandenburg) der Gemeinde Rüdersdorf eine Selbstverwaltungsgarantie zu.

Mit der geplanten Anlage der Firma Vattenfall werden Eigentumsrechte der Gemeinde und das Recht auf Selbstverwaltung verletzt, weil erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Gemeinde Rüdersdorf hat im Schreiben vom 30.1.2006 bereits ihre Stellungnahme zum Antrag abgegeben und begründet, warum sie den Genehmigungsantrag G 98/05 ablehnt.

Im Folgenden werden zu den Wesentlichen Punkten der Stellungnahme Forderungen erhoben, die sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

1. Einer Zusatzbelastung der Schutzgüter, insbesondere der geplanten Klima-, Luft-, Boden- und Lärm-Zusatzbelastung, kann nicht wie beantragt zugestimmt werden, weil wesentliche Betreiberpflichten nicht erfüllt werden, eine erhebliche Vorbelastung existiert und die Zusatzbelastung durch den Antragsteller mit einem zumutbaren Aufwand vermindert werden kann.
2. Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist nicht geeignet, die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage ausreichend darzustellen und zu bewerten. Die Gemeinde Rüdersdorf fordert daher die Durchführung von Immissionsmessungen im Belastungsgebiet des beantragten Standortes, eine vollständige Berücksichtigung aller wesentlichen Vor- und Zusatzbelastungen und die Erstellung eines toxikologischen Gutachtens.

3. Forderung nach einer Verminderung der Zusatzbelastung der Schutzgüter durch die beantragte Anlage

Entgegen der vom Antragsteller gewünschten Festschreibung der Emissionsobergrenzen der 17.BImSchV fordert die Gemeinde Rüdersdorf aufgrund der Vorbelastung am geplanten Standort die Festschreibung deutlich verminderter Emissionsobergrenzen (Konzentrationsgrenzwerte als Tages- und Jahresmittelwerte sowie eine Begrenzung der Jahresschadstofffrachten), die sich durch Anwendung der Besten Verfügbaren Technik und somit unter zumutbarem Kostenaufwand erreichen lassen.

Weiterhin fordert die Gemeinde, dass zur Lärminderung und Verminderung der Luftbelastung ein Schienenanschluss der Anlage hergestellt wird.

Aufgrund ihrer Verantwortung im Rahmen der international beschlossenen "Agenda 21" fordert die Gemeinde Rüdersdorf zur Verminderung der globalen Klimabelastung, dass die Anlage erst genehmigt wird, wenn ein langfristiger Abnehmer für die Abwärme der Verbrennungsanlage gefunden wird.

2.1. Klimaschutz

Vom Antragsteller wird in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Thema Klimaschutz lediglich ausgeführt, dass die eingesetzten Abfall-Brennstoffe voraussichtlich zu 60% biogenen Ursprungs sein werden und daher bei der Energieerzeugung - im Gegensatz zur Verbrennung 100% fossiler Brennstoffe - zur Klimaentlastung beitragen. Abgesehen davon, dass der nicht klimarelevante Anteil in Ersatzbrennstoffen in seltensten Fällen 60% erreicht (siehe Prof. Flamme im Müllmagazin 1/2006) ist das Argument eher als eine generelle Aussage über die klimarelevanten Vorteile der Abfallverbrennung zu werten, nicht jedoch als ein Argument für die konkret beantragte Anlage. Seit dem 1.6.2005 besteht bundesweit die generelle rechtliche Vorgabe, nicht verwertete Restabfälle thermisch zu behandeln, wenn sie organische Anteile enthalten (siehe Abfallablagereverordnung 2001/2002). Die wesentliche Frage ist dabei jedoch, mit welcher Effizienz das Energiepotenzial der Abfälle genutzt wird.

Das Land Brandenburg hat im Abfallgesetz als oberstes Ziel festgelegt, eine "möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle" zu erreichen, "soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist" (siehe Brandenburger Abfallgesetz und Abfallwirtschaftsplan 2000).

Die Verbrennung von Abfällen, insbesondere von heizwertreichen Abfällen, erfolgt heute wesentlich hochwertiger als in der vom Antragsteller geplanten Anlage (Nettowirkungsgrad unter 30%), insbesondere weil langfristige Verträge mit Abwärmenutzern vorhanden sind, z.B. in den Abfallverbrennungsanlagen in Hamburg (Rugenberger Damm, Baubeginn 1996: Wirkungsgrad ca. 50%, siehe MVR-Umwelterklärung 2004) und Neumünster (Baubeginn 2004: Wirkungsgrad 30-90%).

Ersatzbrennstoffe, wie sie in der beantragten Anlage überwiegend zum Einsatz kommen sollen, ersetzen heute nicht nur in Monoverbrennungsanlagen sondern auch in Zementwerken und Kohlekraftwerken fossile Brennstoffe. Im Gegensatz zum Netto-Wirkungsgrad der beantragten Anlage können Kraftwerke nach dem Stand der Technik auch bei einer reinen Stromerzeugung ohne Abwärmeauskoppelung Netto-Wirkungsgrade von 40-45% erreichen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz fordert von Anlagenbetreibern, Energie sparsam und effizient einzusetzen und bei der Festlegung des Standes der Technik u.a. die Energieeffizienz mit zu berücksichtigen. Die 17.BImSchV fordert, Abwärme "soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich und zumutbar ist" zu nutzen.

Die Gemeindeverwaltungen haben gemäß des Beschlusses der UN-Konferenz in Rio 1992 eine besondere Verantwortung, zum weltweiten Klimaschutz beizutragen (siehe Agenda 21-Beschlüsse zur Nachhaltigen Entwicklung).

Die Gemeinde schließt sich den Forderungen der Genehmigungsbehörde an, die dem Antragsteller Vattenfall mit Schreiben vom 10.8.2005 vorgegeben hatte, dass in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung "eine kurze vergleichende Betrachtung mit anderen, ebenso einsetzbaren Anlagenkonfigurationen (Verfahren) erfolgen sollte". Diese Untersuchung ist hinsichtlich einer möglichst hochwertigen Nutzung des Energiepotenzials der Abfälle bisher nicht erfolgt.

In ihrer Verantwortung für den Klimaschutz fordert die Gemeinde Rüdersdorf als Genehmigungsvoraussetzung für die auf ihrem Gebiet beantragte Abfallverbrennungsanlage, dass mehr als 40% des Energiepotenzials der Abfälle netto genutzt wird und dafür langfristige Verträge mit Abwärmernutzern vorgelegt werden.

2.2. Beste Verfügbare Techniken

Gemäß Anhang des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen bei der Bestimmung des Standes der Technik u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
- Informationen, die von der Europäischen Kommission im Rahmen der IVU-Richtlinie über Beste Verfügbare Techniken veröffentlicht werden (siehe Merkblatt zu Besten Verfügbaren Techniken in der Abfallverbrennung BREF 2005).

Die vom Antragsteller vorgesehene Minderung der Lärm- und Luft-Emissionen entspricht nicht dem Stand der Technik. Vergleichbare Verfahren und Betriebsmethoden zur Emissionsminderung sind vom Antragsteller in den vorgelegten Unterlagen nicht vergleichend betrachtet worden. Eine nachvollziehbare Berücksichtigung hat somit nicht stattgefunden.

2.2.1. Lärm- und Luftbelastung durch An- und Abfahrten

Die Belastung durch Lärm-, Staub- und Stickoxid-Emissionen aufgrund der geplanten Abfallverbrennungsanlage kann wesentlich durch eine Schienenanbindung der Anlage vermindert werden. Nach Angaben des Antragstellers ist geplant, maximal 250.000 Tonnen Abfall mit Fahrzeugen à 20 Tonnen anzuliefern, so dass allein für die Brennstofflieferung jährlich ca. 12.500 LKWs benötigt werden, die 25.000 Fahrten pro Jahr durchführen müssen.

Weitere LKW-Fahrten entstehen durch die Anlieferung von jährlich etwa 17.500 Tonnen Hilfsstoffen für die Abgasreinigung und den Abtransport von ca. 64.100 Tonnen Schlacke, 5.000 Tonnen Kesselstaub und 22.310 Tonnen Filterstaub. Bei Fahrzeugen à 20 Tonnen sind für diese Menge (108.910 Tonnen) weitere 5.445 LKWs und demzufolge noch einmal 10.890 LKW-Fahrten notwendig.

Ein Gleisanschluss der Abfallverbrennungsanlage entspricht dem Stand der Technik, da die Schienenanlieferung einen Großteil der ansonsten entstehenden Zusatzbelastung durch LKW-Lieferverkehr am Standort vermeidet (vergleiche Betriebsmethode bei der Abfallverbrennungsanlage TREA Breisgau bei Freiburg).

Auch die Genehmigungsbehörde hat vom Antragsteller im Schreiben vom 10.8.2005 gefordert, Alternativen zum Straßentransport durch einen Gleisanschluss zu prüfen, was in den vorgelegten Antragsunterlagen nicht erfolgt ist. Die Behörde hatte in dem genannten Schreiben explizit gefordert: "Für den Fall, dass ein reiner LKW-Transport vorgesehen ist, sollten die Gründe für eine derartige Entscheidung ausreichend dargelegt werden."

Die mündliche Argumentation des Antragstellers gegenüber der Gemeinde Rüdersdorf, dass potenzielle Abfalllieferanten nicht über einen Schienenanschluss verfügen, ist nicht richtig, da es Abfalllieferanten mit Schienenanschluss gibt. Zudem stellt die Gleisanbindung der Abfallverbrennungsanlage eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass zukünftig Abfalllieferanten ohne Gleisanschluss eine eigene Schienenanbindung umsetzen.

Die Gemeinde Rüdersdorf fordert als Genehmigungsvoraussetzung zur Minimierung der Lärm- und Luft-Emissionen einen Gleisanschluss der Anlage herzustellen.

2.2.2. Luftbelastung durch Schornsteinemissionen

Der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage muss mindestens die Vorgaben der 17.BImSchV einhalten. Die 17.BImSchV sieht jedoch in § 20 vor: "Die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu treffen, bleibt unberührt."

Die vom Antragsteller geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen entsprechen nicht dem Stand der Technik (siehe BVT-assozierte Emissionsbereiche im Merkblatt zu Besten Verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung, BREF 2005). Die Anwendung besonders emissionsarmer Anlagen, die zu den Besten Verfügbaren Techniken gehören, ist jedoch für den Standort angemessen, insbesondere aufgrund der Vorbelastung mit Staub, Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid und Schwermetallen.

Hinsichtlich dieser Parameter werden von Abfallverbrennungsanlagen im Dauerbetrieb deutlich geringere Emissionswerte zuverlässig eingehalten, was sich auch in den Genehmigungswerten z.T. widerspiegelt (z.B. Vattenfall-Abfallverbrennungsanlagen in Hamburg Borsigstraße und Rugenberger Damm, Abfallverbrennungsanlage TREA bei Freiburg, Wirbelschichtanlage in Neumünster).

Eine nachvollziehbare Berücksichtigung von Verfahrensalternativen der Abgasreinigung ist durch den Antragsteller in den bisherigen Unterlagen nicht erfolgt. Ein Beispiel dafür, wie Verfahrensalternativen nachvollziehbar Berücksichtigung finden, zeigt Seite 443 des Merkblattes über Beste Verfügbare Techniken der Abfallverbrennung (BREF 2005).

Die Gemeinde Rüdersdorf fordert daher die Einhaltung der unten genannten Emissionswerte, die mit Besten Verfügbaren Techniken eingehalten werden können, wie z.B. für Stickstoffoxid-Minderung mit einer verbesserten SNCR-Technik oder mittels SCR-Technik sowie für die Staubabscheidung mit einem zusätzlichen Elektrofilter in der Heißgaszone.

Weiterhin fordert die Gemeinde eine nachvollziehbare Berücksichtigung der Verfahrensalternativen zur Emissionsminderung unter Einbeziehung der Besten Verfügbaren Techniken gemäß EU-Merkblatt.

Die Werte der nachfolgenden Tabelle sind berechnet auf Grundlage der Antragstellerangaben, nach denen die Anlage voraussichtlich während 48 Wochen im Jahr in Betrieb ist und in den Betriebszeiten einen Volumenstrom von maximal 209.000 Normkubikmetern pro Stunde ausstößt (siehe Genehmigungsantrag 2006, Kapitel 5 zur Luftreinhaltung, Seite 1), so dass hier mit einem durchschnittlichen Abgasvolumenstrom von etwa 200.000 Normkubikmetern pro Stunde gerechnet wurde.

Tabelle 1: Geforderte Emissionsobergrenzen für kontinuierlich gemessene Schadstoffe

Schadstoff	Grenzwert Tagesmittel (beantragt) [mg/Nm ³]	Grenzwert Tagesmittel (gefordert) [mg/Nm ³]		BAT-assozierte Messwerte Tagesmittel-	Grenzwert Jahresmittel (gefordert) [mg/Nm ³]		Grenzwert Jahresfracht (gefordert) [kg/a]
Gesamtstaub	10	5	50%	1-5	3,5	35%	5.700
Gesamt C	10	5	50%	1-8	3,5	35%	5.700
HCl (Chlorwasserstoff)	10	5	50%	1-10	3,5	35%	5.700
HF (Fluorwasserstoff)	1	0,5	50%	<1	0,35	35%	600
SO ₂ (Schwefeldioxid)	50	20	40%	1-(25)/40	14	28%	22.700
NO ₂ (Stickstoffoxide)	200	80	40%	(30)/40-100	55	28%	89.000
Hg (Quecksilber)	0,03	0,01	33%	0,001-0,02	0,007	23%	12
CO (Kohlenmonoxid)	50	30	60%	5-30	21	42%	34.000
NH ₃ (Ammoniak)	---	5	--	<(5)/10	5	--	8.100
Anmerkung: BAT = Mit Besten Verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte. Ziffern in Klammer: Abweichende Meinung einzelner Länder/Organisationen bei der BAT-Festlegung							

Tabelle 2: Geforderte Emissionsobergrenzen für nicht-kontinuierlich gemessene Schadstoffe

Schadstoff	Grenzwert (beantragt)	Grenzwert (gefordert)		BAT-assoziierte Messwerte	Grenzwert Jahres- fracht (gefordert)
Cd + Tl (Cadmium + Thallium)	0,05 mg/Nm ³	0,01 mg/Nm ³	20%	0,005-0,05 mg/Nm ³	15 kg/a
Summe sonstige Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mu, Ni, V, Sn)	0,5 mg/Nm ³	0,1 mg/Nm ³	20%	0,005-0,05 mg/Nm ³	150 kg/a
Dioxine und Furane	0,1 ng/Nm ³	0,05 ng/Nm ³	50%	0,01- (0,05)/0,1ng/Nm ³	0,08 g/a
Anmerkung: BAT = Mit Besten Verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte. Ziffern in Klammer: Abweichende Meinung einzelner Länder/Organisationen bei der BAT-Festlegung					

Weiterhin fordert die Gemeinde Rüdersdorf, die folgenden Besten Verfügbaren Techniken zu berücksichtigen, d.h. eine nachvollziehbare schriftliche Stellungnahme des Antragstellers zu den folgenden Kriterien:

Zu Punkt 1 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussage darüber, ob mit Abfällen, die eine Länge von mehr als den beantragten 50 cm besitzen, adäquat umgegangen wird. Bei Einsatz eines Schredders: Forderung nach Vorsehung einer entsprechenden Brandschutzvorkehrung. Forderung nach Abkippen der Abfälle mit potenzieller Überlänge (v.a. Baustellenabfälle) vor dem Bunker und optische Prüfung.

Zu Punkt 4 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach Einhaltung von wenigen Sekunden bei der Reaktion auf die Feststellung von Emissionspeaks. Forderung nach einem Einbau eines Detektors für radioaktive Abfälle (nach mündlichen Aussagen von Vattenfall ist dies vorgesehen).

Zu Punkt 10 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach Wärmekameras zur Detektierung und Kontrolle von Bränden innerhalb der Anlage, insbesondere im Aufgabebereich, im Bunker und am Staubfilter.

Zu Punkt 12 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach einer verbindlichen Abtrennung von FE- und NE-Metallen aus der Verbrennungsschlacke zur Wiedergewinnung.

Zu Punkt 13 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach Kameraüberwachung des Lagerbereichs, der Abladestelle und des Aufgabebereichs.

Zu Punkt 15 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach Infrarotkameras zur Optimierung des Ausbrandverhaltens (laut mündlicher Auskunft von Vattenfall ist dies vorgesehen).

Zu Punkt 22 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach Angaben zur Optimierung der Wärmedämmung des Verbrennungsraumes (laut mündlicher Auskunft von Vattenfall ist die Wärmedämmung optimiert worden).

Zu Punkt 23 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach überprüfbaren Angaben zur Minimierung von CO und VOC-Emissionen z.B. durch Umsetzung einer erhöhten Geschwindigkeit der Verbrennungsgase und hoher Aufenthaltszeit.

Zu Punkt 56 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Forderung nach der Einführung eines Umweltmanagementsystems, das die regelmäßige Unterrichtung der Bevölkerung durch Umwelterklärungen vorsieht (laut mündlicher Auskunft von Vattenfall ist ein Umweltmanagementsystem vorgesehen).

4. Forderung nach einer besseren Untersuchung der Vor- und Zusatzbelastung

Die Minderung der gesundheitsschädlichen Luftbelastung mit Schwebstaub (v.a. PM10), Stickoxiden und Schwermetallen stellt für die Zukunft eine der größten Herausforderungen dar.

Die Stadt Berlin, die im unmittelbaren Einzugsgebiet der geplanten Anlage liegt, schätzt beispielsweise für die Staubbelastung, dass unter der Voraussetzung einer um 10% abnehmenden Hintergrundbelastung durch Ferntransport im Jahr 2010 immer noch 80.000 Menschen an Straßen mit gesundheitsgefährdender Staubbelastung leben müssen. Das Problem anhaltend hoher Stickstoffoxid-Belastung in der Luft wird sowohl in Berlin als auch in Brandenburg als vorrangliches Problem gesehen (siehe Luftreinhalteplan Berlin 2005, Luftqualitätsbericht Brandenburg 2003).

Dabei sind vor allem die Ostwind-Wetterlagen als problematisch eingestuft, da sie im Gegensatz zu Westwinden trockene Luft mit einer erhöhten Feinstaubbelastung mit sich führen. Das Wettergutachten des Deutschen Wetterdienstes, das vom Antragsteller verwendet wurde, kann auf diesen Sachverhalt nicht eingehen, da lediglich die Windverteilung, nicht aber unterschiedliche Schadstoffbelastung aufgrund entsprechender Luftfeuchtigkeiten berücksichtigt wird.

Reale Daten wurden am Standort nicht gemessen. Als Vorbelastungsdaten wurden reguläre Daten aus dem Messnetz des Landesamtes Brandenburg verwendet. Die Messstelle in Rüdersdorf wurde jedoch im Jahr 1998 abgebaut.

Daher liegen aktuelle Messdaten aus der Umgebung lediglich von einer ländlichen Station (Hasenholz), einer städtischen Messstelle in Berlin (Königs-Wusterhausen) und von zwei deutlich entfernten Messstellen vor (Bernau, Frankfurt/Oder). Hinsichtlich der Schwermetall-Messwerte standen sogar lediglich Werte aus Cottbus, Potsdam, Schwedt und dem Spreewald zum Vergleich zur Verfügung.

Die Mehrzahl der Daten stammt aus der ländlichen Messstelle in Hasenholz in der ländlich geprägten Märkischen Schweiz. Hinsichtlich der Werte für Gesamtkohlenstoff, HCl und HF sowie der besonders gesundheitsrelevanten Parameter Quecksilber und Dioxin wurden "Messwerte aus dem Norddeutschen Raum" verwendet, für die vom Antragsteller keine nachvollziehbare Quelle angegeben wurde (vgl. Dioxinwerte Umweltatlas Hessen 2005).

Die theoretischen Berechnungen des Antragstellers hinsichtlich der zu erwartenden Schadstoffverteilung sind daher ungenügend.

Zu den toxikologischen Auswirkungen der Zusatzbelastung am Standort wurden vom Antragsteller keine fundierten Aussagen gemacht.

Die Gemeinde Rüdersdorf fordert daher, repräsentative Messungen zur Vorbelastung am Standort vorzulegen, damit die tatsächliche Vorbelastung und die durch die geplante Anlage bewirkte Zusatzbelastung mit höherer Verlässlichkeit bewertet werden können.

Alternativ fordert die Gemeinde, echte Worst-case-Betrachtungen durchzuführen, in denen nicht die Daten einer ländlichen Messstelle ohne Industrieumgebung als Basis angesetzt werden.

Gleichzeitig sollten hinsichtlich der Vorbelastung durch das Zementwerk alle Emissionen des Werkes einbezogen werden. Dies bedingt auch die Einbeziehung von CO-bedingten Filterabschaltungen.

Auf Basis der verbesserten Datenlage fordert die Gemeinde Rüdersdorf eine Neubewertung der Zusatzbelastung und die Erstellung eines toxikologischen Gutachtens.

5. Quellen

[ABFALLABLAGERUNGSVERORDNUNG 2001/2002] VERORDNUNG ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHE ABLAGERUNG VON SIEDLUNGSABFÄLLEN 2001, ZULETZT GEÄNDERT AM 24. JULI 2002.

[ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2000] ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN - TEILPLAN SIEDLUNGSABFÄLLE, LAND BRANDENBURG, POTSDAM, 2000.

[AGENDA 21] AGENDA 21, UNITED NATIONS CONFERENCE ON SUSTAINABLE DEVELOPMENT, RIO DE JANEIRO, 1992.

[BREF 2005] REFERENCE DOCUMENT ON THE BEST AVAILABLE TECHNIQUES REFERENCE FOR WASTE INCINERATION, EUROPEAN COMMISSION, JOINT RESEARCH CENTER, SEVILLE, 2005.

[EICKHOFF/GOHLKE 2002] EICKHOFF/GOHLKE: EMISSIONSMINDERUNG DURCH DAS MARTIN-SYNCOM-VERFAHREN, 7. FACHTAGUNG THERMISCHE ABFALLBEHANDLUNG, 2002.

[FLAMME 2006] FLAMME, PROF. SABINE: MESSUNG VON BIOGENEM ANTEIL IN ERSATZBRENNSTOFFEN, MÜLLMAGAZIN NR. 1/2006.

[GENEHMIGUNGSANTRAG 2006] GENEHMIGUNGSANTRAG IKW RÜDERSDORF, VATTENFALL WASTE-TO-ENERGY GMBH, STAND FEBRUAR 2006.

[MVR-UMWELTERKLÄRUNG 2005] UMWELTERKLÄRUNG 2005, MÜLLVERWERTUNG RUGENBERGER DAMM GMBH & CO. KG, HAMBURG, 2005.

[UMWELTATLAS HESSEN 2005] UMWELTATLAS HESSEN, HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, WIESBADEN, 2005. INTERNETSEITE:
[HTTP://ATLAS.UMWELT.HESSEN.DE/SERVLET/FRAME/ATLAS/LUFT/IK/QUALITAET/DIOXIN_FURAN/DIOXIN.HTM](http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/frame/atlas/luft/ik/qualitaet/dioxin_furan/dioxin.htm)